

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 04.12.2019

Sitzung am 10.12.2019 von lfd. Nr. 1 bis 12

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hohmann, 1. Bgm.	X		TOP 9.3
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Fleischer	X		
05	Gindert	X		
06	Hertel	X		
07	Dr. Holley	X		
08	Hones	X		
09	Hoser	X		
10	Kämpf Ostien	X	X	ab TOP 3
11	Klamet	X		
12	Lampart		X	
13	Dr. Le Coutre	X		
14	May	X		
15	Richter	X		
16	Riexinger	X		
17	Romir	X		
18	Schmitt	X		
19	Schützeichel	X		
20	Stiegler	X		
21	Stolze	X		
22	Vorburg		X	
23	Dr. Weikel	X		
24	Weindl		X	
25	Zwittlinger-Fritz		X	
insgesamt		21	4	

Beschlussfähig: ja

Gäste: Frau Henning, Herr Puppenthal, Herr Kunze, Herr Rutz lfd. Nr. 5

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 11.12.2019

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Sitzungsablauf:


Georg Hohmann
1. Bürgermeister


Eichner

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:42 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Niederlegung des Marktgemeinderatsmandates Herr Dieter Kämpf**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 25.11.2019 hat Herr Dieter Kämpf, SPD, mit sofortiger Wirkung aus persönlichen Gründen sein Amt als Marktgemeinderat und damit verbunden auch sämtliche Nebenämter niedergelegt.

Gemäß Art. 19 Gemeindeordnung (GO) ist für die Wirksamkeit der Niederlegung ein Beschluss des Marktgemeinderates erforderlich. Aufgrund Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes im Jahr 2012 ist die Begründung für eine Niederlegung nicht mehr zu hinterfragen und der Marktgemeinderat hat auch kein Ermessen, der Beschluss damit eine Formalie.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederlegung des Marktgemeinderatsmandates sowie der damit verbundenen Nebenämter durch Herrn Dieter Kämpf mit sofortiger Wirkung an.

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	0

3 **Vereidigung von Frau Gisela Ostien als neues Mitglied des Marktgemeinderates**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann begrüßt Frau Gisela Ostien im Kreis des Marktgemeinderates.

Frau Ostien legt den Eid als Marktgemeinderatsmitglied ab.

4 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 12.11.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 12.11.2019, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.11.2019

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Kommunalunternehmen Markt Schwaben AöR

Geprüfter Jahresabschluss 2018

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes erfolgte im August und September 2019.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Wirtschaftsplan 2020

Hinweis: Durch den Vorstand, Herrn Bernhard Wagner wurde darauf hingewiesen, dass der Bericht für 2018 ab Freitag, den 22.11.2019, für den Zeitraum von 14 Tagen, öffentlich zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des KUMS ausgelegt wird.

Selbstverständlich haben interessierte Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren, falls eine Einsichtnahme nicht während der Geschäftsöffnungszeiten erfolgen kann.

Einführung IT-Software komuna.RSP als Rathaus Service-Portal

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese mit der Einführung des Rathaus Service-Portals. Die Fa. komuna GmbH, Wallerstraße 2 aus 84032 Altdorf ist mit der Umsetzung zu beauftragen. Die Zuwendungen sind mit dem erhöhten Fördersatz i.H.v. 90 % der gesamten Brutto-Ausgaben zu beantragen und auszuschöpfen.

Organisationsgutachten mit Aufwandsschätzung:

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung damit, einen Entwurf für eine Leistungsbeschreibung für das Organisationsgutachten fertigzustellen.

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2012 für das Prüfungsgebiet der Bauausgaben vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband – Ergebnisbericht

Die im Prüfungsbericht aufgeführten Hinweise und Empfehlungen mit festgestellten – teilweise erheblichen – Mängeln, wurden unter der seit 2015 eingesetzten Bauamtsleitung abgearbeitet. Die vom BKPV vorgeschlagenen Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten wurden nach Möglichkeit umgesetzt. Des Weiteren wurden für

alle Bauprojekte und deren Umsetzung nachvollziehbare und gesetzeskonforme Arbeitsabläufe eingeführt.

3. Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses vom 26.11.2019

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 26.11.2019, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

5 **Status „Umbau Bahnhof Markt Schwaben (ABS38)“**

Sachstandsinformation

Am Bahnhof Markt Schwaben laufen laut DB Netz derzeit eine Vielzahl von Bahnprojekten zusammen:

- die Ertüchtigung und der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs
- ein zusätzlicher Bahnsteig im Rahmen der netzergänzenden Maßnahmen für die 2. Stammstrecke und die Ausbaustrecke München-Mühldorf-Freilassing (ABS 38)
- der viergleisige Ausbau zwischen München-Ost und Markt Schwaben
- die Zweigleisigkeit der S-Bahnlinie 2 ab Markt Schwaben in Richtung Erding

Den aktuellen Planungsstand präsentieren von Seiten der Deutschen Bahn AG Frau Wibke Henning (DB-Kommunikation ABS 38) und Herr Rainer Kunze (Projektleiter Markt Schwaben ABS 38).

6 **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer/Hundesteuersatzung**

Änderung der Hundesteuersteuersatzung
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der erste Bürgermeister erläutert, dass der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) in seinem Gutachten vom 07.03.2019 / 21.05.2019 unter Textziffer 26, die bestehende Hundesteuer von 2006 als zu niedrig beurteilt hatte. Aufgrund der am 09.04.2019 und am 19.11.2019 gefassten Beschlüsse des Marktgemeinderates zur Haushaltskonsolidierung ist die Hundesteuer zum 01.01.2020 zu erhöhen. Ausschlaggebend ist ausschließlich die Rassezugehörigkeit gemäß Kampfhunde-Verordnung (Kampfhunde-V.) §1 Abs. 2.

Bisherige Beschlüsse: Auf die öffentlichen Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 09.04.2019 und vom 19.11.2019 wird verwiesen.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 10.12.2019

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 5

Die hier vorgestellte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer sieht die Erhöhung des bisherigen Steuersatzes von 30,00 € auf 60,00 € pro Hund vor. Darüber hinaus werden Kampfhunde künftig mit dem erhöhten Steuersatz von 500,00 € besteuert.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: _____

Noch verfügbar: _____ € _____

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar
bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Eine Erhöhung der Hundesteuer von derzeit 30,00 Euro auf künftig 60,00 Euro bewirkt eine Mehreinnahme für den Markt Markt Schwaben von ca. 15.000,00 Euro pro Jahr.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2020; gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.05.2010 außer Kraft.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

7 **Gebührenfestsetzung Veranstaltungen**

Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Übersicht Gebühren Veranstaltungsgenehmigungen

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Sitzung vom UVSK vom 25.10.2016 lfd. Nr. 4 der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.*

Zug um Zug werden die Gebühren im Ordnungsamt beurteilt und mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung überarbeitet. Hierbei ist aufgefallen, dass es für die Veranstaltungsgenehmigungen keinen Gebührenrahmen gibt und teilweise ganz unterschiedliche Gebühren verlangt werden. Um allen Beteiligten zukünftig Sicherheit und Transparenz zu geben, wurde versucht, einen Berechnungsbogen für Veranstaltungsgebühren zu erarbeiten, der in Anlage beigefügt ist.

Grundsätzlich wurde in der UVSK Sitzung vom 25.10.2016 unter anderem beschlossen, dass für die Genehmigung von großen Veranstaltungen Gebühren zu erheben sind. Ebenso waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass das Faschingstreiben am Sonntag auf dem Marktplatz als gemeindliche Veranstaltung zu bewerten ist.

Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) schreibt grundsätzlich vor, dass für jede öffentliche Veranstaltung eine Veranstaltungsanzeige im Ordnungsamt eingereicht werden muss. Bei kleineren Veranstaltungen wird die Veranstaltungsanzeige bestätigt, sobald es sich um eine größere Veranstaltung handelt wird diese mittels Bescheid genehmigt.

Nach Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz muss die Gemeinde für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten Gebühren erheben. Hierfür liegt der Kostenrahmen für Veranstaltungsgenehmigungen zwischen 5 und 25.000 €. Somit müssen auch für kleinere Veranstaltungen Gebühren erhoben werden. Da es sich hier um einen sehr großen Rahmen handelt und es keine weitere Orientierung gibt, haben wir versucht, einen eigenen Rahmen festlegen.

Es wurde nun ein Punktesystem ausgearbeitet, nach dem die Veranstaltungen eingruppiert werden können. Dabei wird eine unterschiedliche Gewichtung vorgenommen nach Besucherzahl, Art der Veranstaltung, Veranstaltungsdauer und die Örtlichkeit, da dies nach Ansicht des Ordnungsamtes die wichtigsten Kriterien sind, um das Gefährdungspotenzial einer Veranstaltung zu ermitteln und die entsprechenden notwendigen Auflagen zu erteilen.

Sitzung des Marktgemeinderates Markt Schwaben
am 10.12.2019

lfd.Nr.

Öffentliche Sitzung

Blatt-Nr. (lfd.): 7

Die vergebenen Kategorien sind jeweils untergliedert und mit Punkten versehen. Je nach erreichter Punktzahl ergibt sich im vorgeschlagenen Konzept die Höhe der Kosten Die Gebühren werden mit 15,00 €, 45,00 €, 80,00 € oder 150,00 € vorgeschlagen.

In der Sitzung werden einige Berechnungsbeispiele vorgelegt.

Das Ordnungsamt schlägt vor, die Gebührenregelung für Veranstaltungen zum 1. Januar des kommenden Jahres einzuführen. Allerdings wurde Bei der Herbstsitzung des Vereinskartells gebeten, die Änderung erst zum 01.01.2021 einzuführen, da für die Jahresplanung 2020 die finanziellen Rahmenbedingungen noch nicht vorliegen.

Die Verwaltung bittet darum, dass sich der Marktgemeinderat dafür ausspricht, das Faschingstreiben am Sonntag auf dem Marktplatz nicht weiterhin als gemeindliche Veranstaltung zu betrachten.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja – erhöhte Einnahmen

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: 11000.10000

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Gebühren für Veranstaltungsgenehmigungen zum 01.01.2020 in der vorgelegten Form.

Alle Veranstaltungen werden mittels der Punktebewertung in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Gebühren betragen je nach Punktezahl 15,00 €, 45,00 €, 80,00 € oder 150,00 €.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	3

8 **Gebührenfestsetzung Schankgenehmigung nach § 12 GastG**

Beratung und Beschlussfassung

Anlage: Übersicht Gebühren Schankgenehmigungen

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die UVSK Sitzung vom 25.10.2016 lfd. Nr. 4 der öffentlichen Sitzung des UVSK wird verwiesen.*

Wie bereits bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt erläutert, werden derzeit die Gebühren im Ordnungsamt Zug um Zug überarbeitet. Aus diesem Grund wurde, wie bereits für die Veranstaltungsgenehmigung, auch hier ein Berechnungsbogen für die Schankgenehmigungen erarbeitet.

Nach dem Gaststättengesetz gilt der Verkauf von alkoholischen Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht zum Verzehr an Ort und Stelle als Betrieb einer Gaststätte. Der Betrieb einer Gaststätte ist erlaubnispflichtig (§ 1 und 2 Gaststättengesetz, GastG). Sobald also bei einer öffentlichen Veranstaltung Alkohol verkauft wird, auch wenn der Gewinn gespendet wird, ist ein Antrag zur Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Schankgenehmigung) nach § 12 GastG zu beantragen.

Nach Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz müssen wir für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten Gebühren erheben. Für die Schankgenehmigung nach § 12 GastG liegt der Kostenrahmen zwischen 25 und 1.750 €.

Wie bereits bei den Veranstaltungsgebühren wird vorgeschlagen, auch hier die Veranstaltung zu bewerten und unterschiedliche Kosten für die Schankgenehmigung festzulegen. Die hierzu bewertenden Kategorien sind: Kategorie der Veranstaltung, Verwendungszweck des Gewinns und Höhe des Eintritts.

Die Mindestgebühren sollen 25,00 € betragen, höchstens 80,00 €.

An dieser Stelle ist auf den Beschluss des UVSK vom 25.10.2016 hinzuweisen. Damals wurde ausschließlich für das Faschingstreiben am Sonntag auf dem Marktplatz Gebührenfreiheit für die Schankerlaubnisse beschlossen, indem diese Veranstaltung als gemeindliche

Veranstaltung bewertet wurde. In den vergangenen Jahren waren bei dieser Veranstaltung nie mehr als maximal vier Schankgenehmigungen auszustellen.

Mit Blick auf die Verpflichtung aus dem Kostengesetz, für hoheitliche Tätigkeiten Gebühren zu erheben, die Gleichbehandlung aller Veranstaltungen in der Gemeinde sowie letztlich auch die Stabilisierungshilfe sollten KEINE Ausnahmen in der Gebührenerhebung gewährt werden.

Schließlich wird erneut darauf hingewiesen, dass bei der Herbstsitzung des Vereinskartells gebeten wurde, die Gebühren erst zum 01.01.2021 einzuführen, da für die Jahresplanung 2020 die finanziellen Rahmenbedingungen noch nicht vorliegen.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen: nein ja - Mehreinnahmen

Pflichtaufgabe: nein ja

Freiwillige Aufgabe: nein ja

Gesamtkosten: _____ € (Nachtrag / gesamtes Projekt)

Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellt und verfügbar:

nein ja, _____ € bei Haushaltsstelle: 11000.10000

Noch verfügbar: _____ €

Falls nein, sind außerplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, bei Haushaltsstelle: _____

Falls ja, sind überplanmäßige Mittel erforderlich?

nein ja, _____ € Mittel verfügbar bei Haushaltsstelle: _____

Jährliche Folgekosten: nein ja, voraussichtl. Höhe: _____ €

Gegenfinanzierung / Zuschüsse: nein ja, Höhe: _____ €
bei HHSt: _____

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja

Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebühren für die Gestattung von Schankgenehmigungen zum 01.01.2020 in der vorgelegten Form zu ermitteln und zu erheben.

Unter Zugrundelegung der Kategorisierung der beantragten Veranstaltung werden die Gebühren für die Schankgenehmigung mittels der Punktebewertung eingeteilt. Die Gebühren betragen je nach Punktezahl 25,00 €, 50,00 € oder 80,00 €.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	2

9

Bauleitplanung;

Bebauungsplan Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzter Straße“;

Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 23.01.2018, die lfd. Nr. 1 der nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 13.03.2018, die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.04.2019 und die lfd. Nr. 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.09.2019 wird verwiesen.

Nach Durchführung eines Wettbewerbs für das geplante kommunale Schulzentrum im Jahr 2017 hat der Marktgemeinderat am 23.01.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt wird, gefasst. Mit dem Bebauungsplan sollen im Wesentlichen die Flächen für das Schulgebäude einschl. Sporthalle und die notwendigen Freiflächen (auch Sportfreiflächen) festgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt mit dem Bebauungsplan eine planungsrechtliche Sicherung der Maria-Hilf-Kapelle und des Kindergartens Altes Schulhaus.

Die Gründe für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens sowie die Auflistung der städtebaulichen Ziele, die mit dem Bebauungsplan verfolgt werden, können der Niederschrift über die Sitzung vom 23.01.2018 und dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen neben dem Baugrundstück die Rektor-Biermaier-Straße, der Gerstlacherweg sowie Teile der Schulgasse, des Habererwegs und der Neusatzter Straße.

Nach § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch war eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zeitgleich wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt; ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung des Marktes gegeben. Der Marktgemeinderat fasste in der Sitzung am 17.09.2019 die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen, die Anregungen und/oder Hinweise zur Planung beinhalteten. Weiter beschloss er die Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfs. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum 02.10. bis 05.11.2019. Zeitgleich erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Im Zuge des vorstehenden Auslegungs-/Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen, die Anregungen oder Hinweise enthalten, von den folgenden Stellen eingegangen:

1. Landratsamt Ebersberg, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 07.11.2019
2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 04.11.2019
3. Handwerkskammer für München u. Oberbayern, Stellungnahme vom 31.10.2019
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 29.10.2019
5. Erzbischöfliches Ordinariat München, Stellungnahme vom 05.11.2019

Beschluss:

Die Hinweise werden unter B.2 Belange des Umweltschutzes und der Ökologie, Natur- und Artenschutz um Punkt B.2.3 wie folgt ergänzt:

„Der erhaltenswerte Baumbestand ist nach DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und gemäß der RAS-LP4 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen zu schützen. Entsprechende Schutzzäune sind vor Beginn der Bautätigkeiten (einschließlich Abbrucharbeiten) auf dem Baugrundstück aufzustellen.“

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

Aus der Mitte des Marktgemeinderats wird der Antrag gestellt, die Festsetzungen des Bebauungsplans um eine Regelung zur Auswahl der Pflanzenarten zu ergänzen.

Beschluss:

Die Festsetzung A.6.1 des Bebauungsplans wird wie folgt ergänzt:

„... Flächen sind **naturnah** zu begrünen. ...“

Die Festsetzungen werden um folgende Festsetzung A.6.6 ergänzt:

„Bei der Auswahl von Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Auswahl kann um Obstgehölze und –sorten (insbesondere auch für Lehrzwecke, Schulgarten etc.) erweitert werden. Für die zu pflanzenden Bäume nach Planzeichnung werden heimische Bäume 1. oder 2. Ordnung festgesetzt.“

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	21
Gegen den Beschluss:	0

Teil 1 - Anpassung des Bebauungsplanentwurfs im Ergebnis der fortgeschrittenen Entwurfsplanung Objektmaßnahme Hochbau und Freianlagenplanung:

Beschluss:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs werden aufgrund des aktuellen Stands der Hochbau- und Freiflächenplanung wie folgt geändert:

1.

Es erfolgt eine geringfügige Verschiebung der Baugrenzen im Teilgebiet SO 1 um 10 cm nach Westen, um 25 cm bzw. 10 cm nach Norden sowie um 5 cm bzw. 30 cm nach Osten. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

2.

Die Begrenzung der Wandhöhen gemäß Festsetzung A 3.3.2 wird bei drei zulässigen Vollgeschossen von 12,55 Meter auf 12,90 Meter und bei einem zulässigen Vollgeschoss von 8,80 Meter auf 9,25 Meter erhöht. Die Satzung wird entsprechend angepasst.

3.

In den Teilgebieten SO 1 und SO 2 werden 24 weitere Bäume / Großsträucher gepflanzt, des Weiteren wird aus bauablauftechnischen Gründen ergänzend die Fällung von zwei Bestandsbäumen erforderlich. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

4.

Die Festsetzung A.2.2 wird ergänzt um das Wort „Volleyball“.

5.

Die Anzahl der Fahrradstellplätze hat sich geändert, ergänzend werden Rollerstellplätze ausgewiesen. Die Festsetzung A 4.5, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert: „....., 140 Rollerstellplätze, 182 Fahrradstellplätze sowie 50 Fahrradstellplätze Lehrer festgesetzt.“ Die Begründung und Planzeichnung (FaR im Südwesten des Plangebiets) werden entsprechend angepasst, desgleichen die Festsetzung A 4.4: „Umgrenzung von Flächen für Roller- und Fahrradabstellanlagen. Eine Überdachung der Roller- und Fahrradabstellanlagen ist zulässig.“

Abstimmung:

Anwesend:	20
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	2

Teil 2 - Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans i.d.F. vom 17.09.2019:

1. Landratsamt Ebersberg, SG Bauleitplanung, Stellungnahme vom 07.11.2019

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o. g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 09.07.2019 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.
Der Markt Markt Schwaben hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des vom 17.09.2019 behandelt.
Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Die im Landratsamt vereinigten Träger öffentlicher Belange nehmen zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

A. aus baufachlicher Sicht

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Laut schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung treten durch die Breitensportnutzung werktags und teilweise auch an Sonn- und Feiertagen Überschreitungen von 1 dB an den Immissionsorten FI.Nr. 202/4 und 200/1 auf. An der Realschule und Kindertagesstätte ergeben sich Überschreitungen bis zu 8 dB(A). Maßgeblich verantwortlich sind die

Fußballspiele bzw. der Parkplatz gegenüber der Realschule. Zur Beurteilung von Sportaktivitäten wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen. Sie lässt vom Grundsatz her keinen Spielraum für Abwägungen. Diesem Problem kann im vorliegenden Fall im Baugenehmigungsverfahren durch organisatorische Maßnahmen (z. B. zeitliche Verschiebungen oder sicherstellen, dass an Schule oder Kindertagesstätte während des Breitensports kein Schutzbedürfnis besteht) begegnet werden. Es sollte daher in der Begründung auf derartige notwendige Maßnahmen hingewiesen werden.

Die Marktgemeinde wird gebeten, in der Begründung auf weitergehenden (nicht im Gutachten angesprochenen) notwendigen Lärmschutz hinzuweisen.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine weiteren Anmerkungen bzw. Einwände.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird wie folgt berücksichtigt:

Die Begründung wird unter Ziffer 12. wie folgt ergänzt:

„Aufgrund der Breitensportnutzung treten an wenigen Immissionsorten geringfügige Überschreitungen rechnerisch von bis zu 1 dB auf. Zur Beurteilung von Sportaktivitäten wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) herangezogen. Hier ist vom Grundsatz her kein Spielraum für Abwägungen, durch organisatorische Maßnahmen im Baugenehmigungsverfahren (z. B. Reduzierung der Nutzungszeit, zeitliche Verschiebung etc.) kann dem jedoch begegnet werden. An der Kindertagesstätte und der Realschule besteht ebenfalls eine rechnerische Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch den Breitensport. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass während der Breitensportnutzung (ab 17:00 Uhr) an der Realschule und der Kindertagesstätte kein Schutzbedürfnis besteht.“

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	3

2. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 04.11.2019

Unsere Stellungnahme vom 18.06.2019 wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 17.09.2019 behandelt. Teilweise wurden unsere Hinweise berücksichtigt und in die Satzung übernommen. Den geotechnischen Bericht haben wir erhalten.

Änderungen an der Planung sind nicht erkennbar. Wir verweisen nochmals auf unsere o. g. Stellungnahme. Eine weitere Stellungnahme mit darüber hinaus gehenden Empfehlungen/Hinweisen erfolgt nicht.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Klarstellung: Festzustellen ist, dass keine neuen Einwendungen und Anregungen vorgetragen wurden. Die Stellungnahme vom 18.06.2019 wurde im Abwägungsbeschluss vom 17.09.2019 hinreichend gewürdigt und behandelt, dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	3

3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 31.10.2019

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme.
Wir möchten an dieser Stelle auf die vorausgegangene Stellungnahme vom 07.06.2019 verweisen und die hier aufgeführten Anmerkungen aufrechterhalten.

Beschluss:

Kenntnisnahme und Klarstellung: Die Stellungnahme vom 07.06.2019 wurde im Abwägungsbeschluss vom 17.09.2019 hinreichend gewürdigt und behandelt, dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	1

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 29.10.2019

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Abt. A verweist auf den Ortstermin vom 20.08.2019 und bittet um weitere Beteiligung und Abstimmung.

Es gelten die Bestimmungen der Art. 4 – 6 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Hinweis auf die Pflicht der Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG wird beachtet. Es erfolgt eine Abstimmung der Planung der Außenanlagen im Bereich der Kapelle.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	20
Gegen den Beschluss:	1

5. Erzbischöfliches Ordinariat München, Stellungnahme vom 05.11.2019

Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren und die gewährten Ortstermine am 20.08.2019 und 10.09.2019. Wir bitten um weitere Beteiligung und Abstimmung.

Beschluss:

Die Anregung wird berücksichtigt und das Erzbischöfliche Ordinariat am weiteren Verfahren beteiligt.
Es erfolgt eine Abstimmung der Planung der Außenanlagen im Bereich der Kapelle.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	3

6. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Ebersberg, Stellungnahme vom 18.10.2019

Der LBV hat zur bereits berücksichtigten Stellungnahme noch eine Ergänzung.

Seit 1998 bietet der LBV der Bevölkerung von Markt Schwaben die Möglichkeit via Kamera einen Blick in den Storchenhorst zu werfen.
Der Monitor dazu ist im „Storchenhäusl“, einem Container der Gemeinde untergebracht.
Vermutlich muss dieser im Zuge der Baumaßnahmen zum neuen Schulzentrum weichen?
Für diesen Fall ersuchen wir die Gemeinde um eine Ersatzlösung.

Beschluss:

Der Markt wird bemüht sein, einen Standort für das Nebengebäude, in dem der Monitor untergebracht ist, im unmittelbarem Umfeld des jetzigen Standorts zu finden. Diese Anlage ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans, die Festlegung erfolgt im Rahmen der Objektmaßnahme Freianlagen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	18
Gegen den Beschluss:	3

**7. Kanzlei Arnecke, Sibeth & Dabelstein für Vorschule Markt Schwaben e. V.,
Stellungnahme vom 04.11.2019**

Das Schreiben der Kanzlei Arnecke, Sibeth & Dabelstein ist zusammen mit der Beschlussvorlage in Kopie an alle Mitglieder des Marktgemeinderats verteilt worden.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 26.06.2017 wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der darin vorgetragenen Anregungen erfolgte mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 17.09.2019. Der Abwägungsbeschluss bleibt unverändert bestehen.

Die mit Schreiben vom 04.11.2019 ergänzend oder geändert vorgetragenen Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Zur angesprochenen Flächengröße (1.517 m² abzgl. Flächen für Mülltonnenhaus und Fahrradabstellplätze, 2 m breiter Streifen westlich des Gebäudes, Bolzplatz für die älteren Hortkinder, Nutzungsrecht des Rasenspielfeldes für die Hortkinder) ist festzustellen, dass - wie bereits im Abwägungsbeschluss vom 17.09.2019 ausführlich vorgetragen - die geplante, zusammenhängende Freispielfläche deutlich mehr Nutzungsmöglichkeiten bietet als im gegenwärtigen Zustand. Gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg, Kreisjugendamt (Kindertagesstättenaufsicht) wurde dem Markt am 20.11.2019 mitgeteilt, dass die Freispielfläche mit 1.517 m² für 150 Kinder genau der nach den Landkreisrichtlinien vorgegebenen Fläche pro Kind von 10 m² entspricht. Gegenüber der bisherigen, geringeren Außenfläche, die als "Flickwerk" bezeichnet wird, wird die aktuelle Verbesserung begrüßt. Die Vorgaben gelten als eingehalten auch unter der Berücksichtigung von ggf. 40 m² Flächen für Müllhäuschen und Fahrradständer. Zusammenfassend bestehen seitens der Kindertagesstättenaufsicht bei kindgerechter Ausgestaltung keine Einwände gegen die Änderung des Außenbereichs.

Hinweis:

Die Ausgestaltung der Freispielfläche ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Rahmen der Objektplanung Freianlagen mit dem Nutzer abgestimmt. Die vom Objektplaner Freianlagen ermittelten „Außenflächen“ werden mit 1.654 m² beziffert, d.h. die mit 1.517 m² benannte Freispielfläche ist auch weitestgehend als solche nutzbar (Abzüge für Wege, Zugang sind bereits erfolgt). Die vom Einwender vorgeschlagene Mitbenutzung des Rasenspielfeldes durch die älteren Hortkinder ist ebenfalls nicht Gegenstand der

Bauleitplanung - betreffende Vereinbarungen / Nutzungsrechte i. Z. der Klärung der Haftungs- und Aufsichtsfragen sind separat zu treffen, dies wird geprüft.

Vorgetragen werden auch die folgenden Anregungen:

Abgrenzung Rasenspielfeld verläuft lediglich in 2 Meter Abstand vom Kindergartengebäude. Die Entfluchtung des Gebäudes aus dem betroffenen Seiteneingang (75 Kinder aus OG und DG) wird damit erschwert, Abhilfe könnte durch eine Türe im Zaun zum Rasenspielfeld geschaffen werden. Des Weiteren ist zu befürchten, dass über den Zaun geschossene Bälle regelmäßig ein unbefugtes Überklettern oder Unterkriechen des Zauns nach sich ziehen, Abhilfe könnte durch eine Türe im Zaun zum Rasenspielfeld geschaffen werden.

Die vorstehenden Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:

Festzustellen ist, dass die „flüchtenden Kinder“ über eine Treppe aus einer Türöffnung strömen und sich dann in zwei Richtungen auf 2 Meter Breite im Freien verteilen können. Türöffnung und Treppenlauf sind deutlich schmaler bemessen als der Fluchtweg im Freien (ca. 1 Meter Lichte). Die Belange der Entfluchtung des Gebäudes i. Z. der neuen Abgrenzung zum Rasenspielfeld werden durch die Objektplanung Hochbau und Brandschutzplanung sowie Freianlagenplanung geklärt und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Zaunanlage als Abgrenzung des Rasenspielfeldes zum Kindergartengrundstück weist planmäßig eine Höhe von 6 Meter auf und wird nach dem Stand der Technik mit engem Stabgitter (5 cm x 20 cm) errichtet werden - ein Über- bzw. Unterklettern ist damit kaum möglich. Aus der Verwendung der sehr steifen Stabgitterelemente ergibt sich die relativ lärmarme Eigenschaft des Zauns, z. B. im Vergleich zu Maschendrahtzäunen. Die Türe in der Zaunanlage zum Aufsammeln der Bälle würde einen „unkontrollierten“ Zugang zum geschützten Kindergartenbereich ermöglichen - die Prüfung einer betreffenden Zulässigkeit (Aufsichtspflichten, Sicherheitsbelange) ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist mit dem Kreisjugendamt durch die Objektplanung „Außenspielflächen Kindergarten“ durchzuführen.

Vorgetragen werden weiterhin die folgenden Anregungen:

Zukünftige Berücksichtigung der Belange der Kindertagesstätte bei der Ausgestaltung der Außenspielflächen, Abgrenzung zum Rasenspielfeld sowie der Ausgestaltung des Grenzzauns zum Rasenspielfeld in geräuscharmer bzw. geräuschkämpfender Ausführung. Kenntnisnahme und Erläuterung: Der Nutzer wird in die Objektplanungen Außenspielflächen und Zaungestaltung nach dem Stand der Technik einbezogen. Aus der Verwendung der sehr steifen Stabgitterelemente für den Zaun in einer Höhe von 6 Metern ergibt sich die relativ lärmarme Eigenschaft, z. B. im Vergleich zu Maschendrahtzäunen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	4

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und der zeitgleich durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis.

2. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 85 für das Gebiet „Schulzentrum zwischen Gerstlacherweg, Habererweg und Neusatzter Straße“ einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 10.12.2019 gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Auslegungszeitraum und die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch auf drei Wochen verkürzt.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	4

10

Neubau kommunales Schulzentrum Markt Schwaben

P-14-HB-1001

Vorstellung der Ergebnisse und Änderungen der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) und Genehmigung

Beratung und Beschlussfassung

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Sitzungen des Marktgemeinderats vom 02.02.2016, 05.12.2017, 06.03.2018, 25.09.2018, 20.11.2018, 19.02.2019, 10.04.2019, 04.06.2019 und 02.07.2019 wird verwiesen.*

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hat in o.g. Beschlüssen die Planung und den Bau eines neuen Schulzentrums beschlossen.

Die Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2) der Objektplanung wurde am 10.04.2019 vom Marktgemeinderat freigegeben.

Die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) ist abgeschlossen und wird von Herrn Puppenthal (Architekt) und Herrn Schalk (Landschaftsarchitekt) vorgestellt. In dieser Leistungsphase wurde die Planung weiter vertieft sowie die Planung der fachlich Beteiligten koordiniert und integriert (darunter technische Gebäudeausrüstung, Brandschutz, Bauphysik, etc.).

Aufgrund der schlechten Lesbarkeit im Format A4 wurde die Präsentation dem Marktgemeinderat vorab nicht mit zugestellt.

Folgende Änderungen haben sich gegenüber der Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2) ergeben:

1. Verschiebung des Turnhallegebäudes:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 11.06.2019 darauf hingewiesen, dass das Schulgebäude nach deren Meinung zu nahe an die Kapelle heranrückt und nach Möglichkeit abgerückt werden sollte. Durch das Planungsteam wurde dies daraufhin untersucht. Ein Abrücken der geplanten Sporthalle von der Kapelle in südliche Richtung ist um 3,90 Meter möglich, verursacht keine Mehrkosten im Projekt und entspannt die Lage hinsichtlich der Umfahrung der Feuerwehr.

2. Veränderung Raumprogramm durch Änderungen bei den Fachräumen der Mittelschule: Aus den Anforderungen an Größe und Einrichtung der Fachräume der Mittelschule ergeben sich Änderungen bezüglich der Situierung, der Raumgrößen und der Organisation, welche im Folgenden kurz erläutert werden:

Für die Lehrküchen werden jeweils vier Kochkojen, 16 Schülertische und eine Tafel benötigt. Die Räume aus dem Wettbewerb sind dafür zu klein bemessen. Aus diesem Grund entfällt das Lager zwischen den beiden Lehrküchen und die Fläche für die Küchen wird vergrößert. Die PCB-Räume waren im Wettbewerb ebenfalls zu klein bemessen. Um den Vorschriften zu genügen, werden diese vergrößert. Dies kann durch die Verschiebung von Nebenräumen an andere Stellen erreicht werden.

Der nötige Verkehrs- und Arbeitsbereich im WTG-Maschinenraum wurde gemäß DGUV konkretisiert und der Raum konnte verkleinert werden.

Die WTG-Räume sollten möglichst in Kleingruppen mit Werkischen möbliert werden. Um den nötigen Sicherheitsabstand zwischen den Tischen zu erhalten, sind die WTG-Räume vergrößert worden.

Die Veränderungen im Raumprogramm bei den Flächen der Fachräume der Mittelschule gegenüber dem Vorentwurf (Stand April 2019) sind in Anlage 1 aufgeführt.

3. Inklusion Hörgeschädigte:

Das Bauamt erhielt Ende September einen Anruf vom Förderzentrum Hören, München, bei dem mitgeteilt wurde, dass die geplanten Induktionsschleifen in den Klassenräumen zur Inklusion von Hörgeschädigten Kindern oder Lehrern nicht sinnvoll und nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Erläuterung bzw. Bestätigung des Telefonats finden Sie im Anhang 2.

Auf Rückfrage bei Personen mit unterschiedlichem Hintergrund wurde diese Aussage bestätigt:

- Hörgeräteakustiker: in 5 – 10 Jahren sind die Telefonspulen in Hörgeräten nicht mehr Standard bzw. Stand der Technik und die Induktionsschleifen können nicht mehr genutzt werden
- Bezirk Oberbayern, Baureferat: in kleineren geschlossenen Systemen sind Induktionsschleifen nicht zu empfehlen, ggf. in größeren Bereichen wie z.B. einer Aula noch denkbar; Referenzprojekt ist die Schule des Förderzentrums Hören, München
- Fachfirma für Elektro-, Daten- und Sicherheitstechnik: in Schulen ist der Einbau von Induktionsschleifen nicht üblich, es wurde bei deren Schulaufträgen auch noch nie gefordert; Empfehlung an uns, der Erfahrung des Förderzentrums zu folgen

Für Veranstaltungen in der Aula bzw. dem Multifunktionsraum wird eine mobile Anlage mit Sender, Empfänger, Mikrofon und 20 Kopfhörern vorgehalten.

Für den Klassenraum wird bei Bedarf eine elektroakustische Hörhilfe nach aktuellem Stand der Technik beschafft (z.B. Mikrophone und Empfänger).

Diese Änderung ist kostenneutral.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Auf die haushaltsrechtliche Würdigung wird in der Beschlussvorlage „Genehmigung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung“ im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung eingegangen.

Klimaschutztechnische Würdigung:

Auswirkung auf Emissionen von Treibhausgasen nein ja
Eindämmung bzw. Abschwächung des Klimawandels nein ja

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat stimmt der Verschiebung des Turnhallegebäudes in südliche Richtung gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung zu.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	4

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat stimmt den Änderungen bei den Fachräumen der Mittelschule zu und gibt das aktuelle Raumprogramm frei.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	4

Beschluss 3:

Der Marktgemeinderat folgt der Empfehlung des Förderzentrums für Hören und beschließt im Neubau des kommunalen Schulzentrums keine Induktionsschleifen mehr auszuführen, sondern bei Bedarf elektroakustische Hörhilfen nach aktuellem Stand der Technik zu beschaffen.

Abstimmung:

Anwesend:	21
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	2

11

Neubau kommunales Schulzentrum;

P-14-HB-1001

Terminplanung

Sachstandsinformation

- Bisherige Beschlüsse: *Auf die Sitzungen des Marktgemeinderats vom 02.02.2016, 05.12.2017, 06.03.2018, 25.09.2018, 20.11.2018, 19.02.2019, 10.04.2019, 04.06.2019 und 02.07.2019 wird verwiesen.*

Sachvortrag:

Die aktuelle Terminplanung wird durch die Projektsteuerung Hitzler Ingenieure vorgestellt.

12 **Informationen und Anfragen**

Erster Bürgermeister Georg Hohmann informiert die anwesenden MarktgemeinderätInnen darüber, dass aufgrund der Anzahl von zu behandelnden Tagesordnungspunkten die Sondersitzung am 17. Dezember voraussichtlich am 18. Dezember fortgeführt wird.

Von der Freien Wähler-Fraktion ergeht der Vorschlag, im Wahlkampf auf Plakatierung zu verzichten.